

# Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V.



## **Schießsportordnung**

- in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 10.12.2019 -

**- Gültig ab 10.12.2019 -**

Einstimmig beschlossen vom BSB-Präsidium am 27.09.2019.

Das Schießen im BSB wird ausschließlich nach sportlichen Grundsätzen betrieben. Die Bestimmungen des Waffengesetzes zu Erwerb, Besitz und Benutzung von Schusswaffen und Munition machen es erforderlich, ihre Anwendung im BSB einheitlich und verbindlich zu regeln. Diese Schießsportordnung (SSpO) soll den Regelbedarf erfüllen und ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder des BSB bindend.

## **Inhalt:**

### **Teil A – Sportschützenordnung des BSB**

Seiten 2 - 17

Teil B – Bestimmungen für das Sportschießen im BSB,

Teil C – Schießsportordnung der Bundeswehrreservisten im BSB und

Teil D – Ausbildungen mit Prüfungen im BSB

werden 2020 durch sachverständige Sportschützen-Funktionäre überarbeitet.

# Teil A - Sportschützenordnung des BSB

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlagen	3 - 8
II. Organisation	9 - 13
III. Durchführungsbestimmungen	14 - 16
IV. Haushalt, Kasse und Versicherung	16
V. Anträge, Genehmigungen und Bedingungen	16 - 17

## I. Grundlagen

1. Das Sportschützenwesen ist eine **zentrale Aufgabe** des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e. V. (BSB), im Folgenden auch Landesverband genannt. Gemäß BSB-Satzung § 3 (3) gehört die Förderung des Sportschießens und damit die der Sportschützen in allen Untergliederungen des BSB zu den als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannten Satzungszwecken. Die unterste Ebene der schießsportlichen Betätigung der Schützen des BSB sind seine Mitgliedsvereine. Diese bilden hierzu Schützengruppen (SG), deren fachliche Leitung durch den Vereinsschießwart (VSW) erfolgt (Einzelheiten hierzu siehe: (4) Aufgaben des Vereinsschießwartes im BSB). Der BSB betreibt alle Schießsportdisziplinen ausschließlich als **sportlichen Wettbewerb**.

Bei Schießen des BSB sind insbesondere folgende Elemente des Verteidigungsschießens verboten:

- das Schießen aus Deckungen heraus,
- das Überwinden von Hindernissen nach Abgabe des ersten Schusses,
- das Schießen aus der Bewegung (deutlich erkennbares Laufen) des Schützen,
- das Schießen auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele (Ausnahme: Wurf- und laufende Scheiben sowie Schießen nach einer vom BVA genehmigten Schießsportordnung),
- das Überkreuzziehen (Cross Draw) von mehr als einer Waffe,
- die Abgabe von ungezielten Deut-Schüssen (Ausnahme: Schießen auf Wurf-scheiben),
- das Schießen von Übungen, deren Ablauf und Regeln nicht vorher bekannt sind,
- ein verdecktes Tragen der Waffen und
- das Schießen auf Ziele, die Menschen darstellen oder symbolisieren.

Grundsätzlich können alle Disziplinen mit kleinkalibrigen Waffen auf für diese Waffen angemessenen Entfernungen geschossen werden, und zwar als modifizierte Disziplinen im Rahmen der Schießsportordnung und unter Beachtung des § 15 Abs. 6 WaffG und der §§ 5, 6 und 7 der AWaffV

- im Rahmen der Jugendarbeit,
- zu Trainingszwecken und
- in regulären Wettkämpfen.

Zur Förderung der Jugendarbeit im BSB werden Wettbewerbe für Druckluft- oder CO<sub>2</sub>-Waffen zugelassen.

Einzelheiten regeln die entsprechenden Ausschreibungen.

2. Satzungsgemäß ist festgelegt, dass es zu den ständig auszuübenden Tätigkeiten des BSB und seiner Untergliederungen gehört,
  - Ausbildung und Wettkampfveranstaltungen für Sportschützen des BSB zu betreiben,
  - die Sportschützenjugend besonders zu fördern und zu betreuen (§ 4 (5) u. (6)).
  
3. Welch hohen Wert der Sportschützenarbeit beigemessen wird ergibt sich aus der Tatsache, dass der BSB-**Landesschießwart** (LSW) stimmberechtigtes Mitglied im BSB-Präsidium ist und somit in die oberste Entscheidungsebene des BSB einbezogen ist. Er kann über die allgemeinen Angelegenheiten des BSB mitbestimmen und soll dabei die Belange der Sportschützen entsprechend zur Geltung bringen. Er soll die besonderen Aufgaben, Planungen und Veranstaltungen des Sportschießens dem Präsidium vortragen und kann entsprechende Unterstützungsanträge stellen.
  
4. Aufgabe der **Bezirks-** und **Kreisvorsitzenden** ist es, das Sportschießen in ihren Bereichen insbesondere im Hinblick auf seine werbende Wirkung zu fördern und die Durchführung des Schießsports in ihren Bereichen zu überwachen. Mit dem LSW, den Bezirksschießwarten (BZW) und den Kreisschießwarten (KSW) arbeiten sie eng zusammen.
  
5. Im Interesse der Nachwuchswerbung sind alle Vorsitzenden der Vereine aufgerufen, die Bildung von Sportschützengruppen zu fördern und damit Gemeinschaft und Kameradschaft zu stärken.  
Mitglieder der Schützengruppen können Männer und Frauen aller Altersgruppen ab 10 Jahren werden.
  
6. Der BSB führt jährlich ein BSB-Landesschießen durch, an dem möglichst alle Schützen teilnehmen sollten, die sich dafür in den vorausgegangenen Vereins-, bzw. Kreis- und Bezirksschießen qualifiziert haben. Der BSB bietet zusätzlich für die Sportschützengruppen einen Fernrundenwettkampf an, der auf Landesebene ausgewertet wird (LG, LP, KK und KK-SP). Die Kreis- bzw. Bezirksverbände führen nach den bestehenden Möglichkeiten jährliche Vergleichsschießen (je 6 Wettkämpfe) für die genehmigungspflichtigen Waffen (GK Lang- und Kurzwaffen) durch. Diese Veranstaltungen dienen als Nachweis für die Waffenerwerbserberechtigung (Nachweis für die Vereins- und Kreisschießwarte).  
Hinweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG.

## 7. Funktions- und Mandatsträger der BSB-Sportschützen

### **(1) Landesschießwart (LSW)**

Der Landesschießwart handelt in waffenrechtlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich gegenüber den Verwaltungsbehörden. In grundsätzlichen Angelegenheiten stimmt er sich mit dem Präsidenten des BSB ab.

Der Landesschießwart und seine Vertreter müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§6 WaffG) sein. Sie müssen über Erfahrung im Schießsport verfügen.

## **Der Landesschießwart hat folgende Aufgaben:**

- Vertretung des BSB in Schießsportangelegenheiten gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Präsidium des BSB.
- Beratung des Präsidiums sowie der Bezirks-, Kreis- und Vereinsvorstände in schießsportlichen Angelegenheiten.
- Vertretung der Interessen der Sport- und Böllerschützen im Präsidium des BSB.
- Organisation und Koordinierung von schießsportlichen Veranstaltungen im Landesverband in enger Abstimmung mit dem Präsidium, sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Bezirke und Kreise.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen im Landesverband (Bezirks-, Kreisschützengruppen).
- Ergreifung von Maßnahmen bei Verstößen gegen Gesetze, ergänzende Rechtsvorschriften und die Schießsportordnung des BSB.
- Planung und Durchführung von Tagungen, Schulungen und Weiterbildungen der Bezirks- und Kreisschießwarte zum Schießsport und Waffenrecht im Landesverband.
- Benennung geeigneter Schießreferenten für die Abnahme von Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen und Durchführung der Fachaufsicht über die durchgeführten Lehrgänge (mit Unterstützung der Bezirks- und Kreisschießwarte).
- Überprüfung und Schlusszeichnung der von den Kreisschießwarten vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gem. § 14 Abs. 2, 3 und 4 WaffG.

### **(2) Aufgaben des Bezirksschießwarts (BSW) im BSB**

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Veranstaltungen auf Bezirksebene in enger Abstimmung mit den Bezirksvorsitzenden sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen auf Kreis- und Vereinsebene.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabenbereich über die Kreise und Schützengruppen in seinem Bezirk. Bei Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet.
- Vertretung der Interessen der schießsporttreibenden Mitglieder gegenüber dem Landesverband und dem Landesschießwart in Abstimmung mit dem Bezirksvorsitzenden.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Bezirk.
- Vorschlagsrecht eines geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen an den LSW.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen mit den dazugehörigen Prüfungen in seinen Kreisverbänden sowie Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

Der BSW muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über Erfahrung im Bereich des Schießsports verfügen.

### **(3) Aufgaben des Kreisschießwarts (KSW) im BSB**

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Veranstaltungen im Kreisverband in enger Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden sowie beratende Unterstützung von Veranstaltungen der Schützengruppen in seinem Kreisverband.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabenbereich über die Schützengruppen in seinem Kreisverband. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung des BSB ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet.

- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Kreisverband.
- Vertretung der Interessen seiner Schützen gegenüber dem Bezirksverband/Bezirksschießwart in enger Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen für die ihm angeschlossenen Schützengruppen, sowie Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation in seinem Kreisverband.
- Prüfung der waffenrechtlichen Anträge, Vorgenehmigung bzw. Ablehnung und Weiterleitung der waffenrechtlichen Anträge zur endgültigen Entscheidung an den Schlusszeichnenden.

Der Kreisschießwart muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über eine Erfahrung im Schießsport verfügen.

#### **(4) Aufgaben des Vereinsschießwartes (VSW) im BSB**

- Leiter des Schießsports in seinem Verein.
- Waffenrechtliche Aufsicht bei schießsportlichen Veranstaltungen seines Vereins. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung des BSB ist er zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen mit Unterstützung des Vereinsvorstandes und der nächsthöheren Verbandsebene verpflichtet.
- Vertretung der Interessen seiner Schützen gegenüber dem Kreisverband/Kreisschießwart.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der BSB-Schießsportordnung mit Schießbestimmungen, Waffenrecht und der jeweiligen gültigen Sicherheitsbestimmungen.
- Sorgfältige Einführung und Ausbildung von Neuschützen und deren Hinführung zum disziplinierten, regelgerechten Schießsport sowie Vermittlung von erfahrenen Schützen als Aufsichtsperson für jugendliche Schützen. Dabei ist der Vereinsschießwart weisungsbefugt gegenüber den Aufsichtspersonen (§10 Abs. 5 AWaffV). Er und die Aufsichtsperson müssen (§ 10 Abs 6 AWaffV) über die Qualifikation zur Jugendarbeit verfügen und im Besitz eines Übungsleiterscheins (Sachkunde- und Schießleiterprüfung) sein. Die Ausbilder sind den Verwaltungsbehörden namentlich zu benennen (§ 10 Abs. 1 AWaffV).
- Aus- und Fortbildung der schießsporttreibenden Schützen in seiner Schützengruppe.
- Vorprüfung und Bestätigung des Bedürfnisses der waffenrechtlichen Anträge und Weiterleitung an den Kreisschießwart.
- Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme am Schießbetrieb (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 WaffG).
- Meldung von ausgetretenen Schützen aus der Schützengruppe an die zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 15 Abs. 5 WaffG).

Der Vereinsschießwart muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§6 WaffG) sein. Er muss über Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

**(5) Der Landesschießreferent** wird vom Sportschützenvorstand berufen. Er plant und führt durch Waffensachkundelehrgänge und Schießleiterausbildungen. Er muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§6 WaffG) sein. Er muss über Erfahrung im Bereich des Schießsportes und über Lehrbefähigung verfügen.

Dieser Ausweis verliert seine Gültigkeit bei Amtsaufgabe  
Beim Austritt aus dem Verband ist er zurückzugeben.  
Der Ausweis bleibt Eigentum der BSB – Sportschützen  
Waffensachkundeprüfung gem. §7 WaffG i.V.m. \)  
§1 Nr.1,2 AWaffV mit Erfolg abgelegt.

## Bayerischer Soldatenbund Sportschützen

1874 e. V.



### Schießwart-Ausweis

Am ..... bei der ausrichtenden

Kameradschaft .....  
Prüfungsstelle

Stempel .....  
Unterschrift/Lehrgangsleiter

Schießwart-, Schießleiter – Lehrgang erfolgreich abgelegt

Am ..... bei der ausrichtenden

Kameradschaft .....

Stempel .....  
Unterschrift/Lehrgangsleiter

Übungsleiter – Lehrgang mit Prüfung erfolgreich abgelegt

Am ..... bei .....

Stempel .....  
Unterschrift/Lehrgangsleiter

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Bezirksverband: \_\_\_\_\_

Kreisverband: \_\_\_\_\_

Kameradschaft: \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_

Bezeichnung

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Präsident

Landesschießwart

8. Das Sportschießen auf Bundesebene wird entweder vom BSB allein organisiert oder gemeinsam mit anderen schießsporttreibenden Verbänden. In der Regel wird jährlich ein „Bundesschießen“ als höchstes Ausscheidungsschießen durchgeführt.

9. Für die Durchführung des Sportschießens gelten im Einzelnen die Bestimmungen für das Sportschießen im BSB (Teil B dieser Schießsportordnung) – „Schießbuch“ - mit den Schießsportdisziplinen, die der BSB ausschließlich als sportliche Wettkämpfe betreibt.

Die im Teil C dieser Schießsportordnung aufgeführten Disziplinen werden ausschließlich unter Beachtung der in Teil B dieser Schießsportordnung aufgeführten Grundsätze geschossen.

Vom Schießsport im BSB ausgeschlossen sind folgende Waffen (§ 6 AWaffV):

- *Kurzwaffen* mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge
- *Halbautomatische Langwaffen*, wenn
  - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
  - b) das Magazin eine Kapazität von mehr als 10 Patronen hat,
  - c) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (Bullpup oder Bul-Pup-Waffe),
  - d) die Hülsenlänge der verwendeten Munition weniger als 40 mm beträgt.

**Es werden keine Schießübungen entgegen § 15 Abs. 6 WaffG und § 7 AWaffV durchgeführt.**

**Für die Durchführungen des Sportschießens im BSB gelten im Einzelnen die Bestimmungen des Schießbuches, das jeder Sportschütze mit gültigem Mitgliedsausweis besitzen muss.**

<b>Mitgliedsausweis</b>	
<b>Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V.</b>	
Schützengruppe der SK _____	
Kreisverband _____ Bez. Verband _____	
SpSch-Mitgl.-Nr. _____	Lichtbild
Name des Schützen _____	
Geburtsdatum _____	
Wohnort _____	
Straße _____	
Körperbehindert: Ja / Nein	
Eintritt in die Schützengruppe _____	
_____ Unterschrift des Schützen	_____ Unterschrift des Schießwartes
_____ Unterschrift des Kameradschaftsvorsitzenden	
<b>Zur Beachtung!</b> Dieses Schießbuch dient als Ausweis und ist bei allen Schießen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.	



## II. Organisation

10. Die Sportschützen sind in die Mitgliedsvereine des BSB integriert. Die Bildung eigener Schützengruppen (SG) im BSB ist zulässig, wenn kein örtlicher Verein vorhanden ist.
11. Einheit der Sportschützen im BSB sind die Schützengruppen (SG), die sich auf freiwilliger Basis in den BSB-Mitgliedsvereinen gebildet haben und weiterhin bilden. Sie sind sowohl Ausbildungseinheit als auch Wettkampfeinheit. Mannschaften für Wettkämpfe können nur aus einer SG eines Vereins gebildet werden (Ausnahmen: Schießbuch Nr. 4).
12. Kleinere, benachbarte Vereine können zur Förderung des Schießsports ihre Schützen in einer gemeinsamen Schützengruppe zusammenfassen. Dies gilt für die gemeinsame Ausbildung und für interne Vereinsschießen. Eine Abwerbung von einzelnen Schützen aus einer Nachbarkameradschaft (guter Schütze), um damit die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern, sollte schon aus sportlichen Gründen und im Interesse eines fairen Miteinanders unter Kameraden nicht erfolgen. Bei Landes- und Bundesschießen starten die SG einzeln unter dem Namen ihres Vereins. Einzelschützen eines Vereins, in der keine SG besteht, können als Sportschützen/Einzelschützen über eine eigene Kreisschützengruppe geführt werden. Sie sind an die Weisungen des Kreisschießworts gebunden.
- Der Wechsel zu einer anderen SG muss bis spätestens 31.12. eines laufenden Sportjahres an den LSW gemeldet werden. Nur dann ist der wechselnde Schütze für Landes- und Bundesschießen startberechtigt.**
13. Zur sachgemäßen Leitung des Schießsports sind bis einschließlich Bezirksebene bei den regulären Vorstandswahlen Schießworte zu wählen.
- a) Die Bezeichnungen lauten:
- Vereinsschießwart (VSW),
  - Kreisschießwart (KSW),
  - Bezirksschießwart (BSW) und
  - Landesschießwart (LSW).
- b) Es schlagen vor:
- die Schützengruppen/vereine den Vereinsschießwart,
  - die Vereinsschießwarte den Kreisschießwart und
  - die Vereins- und Kreisschießwarte den Bezirksschießwart.
- c) Es wählen die Vereins-, Kreis- und Bezirksschießwarte den Landesschießwart. Die Amtszeiten entsprechen denen der jeweiligen Gliederungsebenen. Die Schießwarte gehören zu den Vorständen ihrer Gliederungsebenen und üben hier ihre Tätigkeit im gleichen Sinne aus, wie der LSW im Präsidium. Die Schießwarte im BSB nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.
14. Die Aufgaben der Schießwarte sind insbesondere:
- Werbung für die Sportschützentätigkeit in den Vereinen,
  - Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Schießen,
  - Organisation, Durchführung und Überwachung der Ausbildung der Sportschützen,
  - Organisation und Leitung der örtlichen Schießen,
  - Unterstützung bei Planung und Leitung von überörtlichen Schießen,
  - Vorbereitung und Beteiligung an Schießen auf Landesebene,

- VSW, KSW und BSW unterstützen den Landesschießwart aktiv bei der Durchführung von Landes- und Bundesschießen,
- Auswertung der Schießergebnisse,
- Verleihung der zustehenden Schießauszeichnungen und Trophäen,
- Abrechnung der Kosten von Veranstaltungen des Schießwesens,
- Überprüfung/Überwachung der regelmäßigen Teilnahme der Schützen am Schießsport in der Schützengruppe (s. § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 WaffG),
- Benachrichtigung der entsprechenden Behörden bei Ausscheiden eines Schützen (§ 15 Abs. 5 WaffG),
- Jährliche Mitgliedermeldung an KSW/BSW/LSW bis zum 15.01. im Interesse einer verbesserten die Übersicht.

Die VSW, KSW und BSW sind an die Weisungen des LSW gebunden; BSW und KSW sind gegenüber nachgeordneten Ebenen weisungsbefugt.

15. Ehrenamtliche Schießleiter unterstützen die Arbeit der Schießwarte. Sie sind insbesondere als technische Standaufsicht, zugleich Aufsicht in der Handhabung der Waffen tätig. Waffensachkundeprüfung und Schießleiterausbildung sind hierfür Voraussetzung.

16. Der Ausbildung der Schießwarte und Schießleiter kommt besondere Bedeutung zu. Sie zu organisieren und zu überwachen ist eine der Hauptaufgaben des LSW und des Landesschießreferenten.

#### 17. Nachweis:

Für den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungs-, Trainings-, und Leistungsschießen (Wettkämpfe) für die im BSB mit genehmigungspflichtigen Waffen schießenden Sportschützen sind die Vereins-, Kreis- und Bezirksschießwarte zuständig.

#### Bescheinigungen

- Die Vereins- und Kreisschießwarte prüfen Bedürfnisbescheinigungen für Sportschützen des BSB für genehmigungspflichtige Waffen zur Erteilung einer WBK grün/gelb (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 WaffG).
- Für die endgültige Erteilung der Bedürfnisbescheinigung sind der LSW, zwei seiner Stellvertreter und bis zu zwei weitere, vom Vorstand vorgeschlagene und vom Präsidium benannte, als geeignet befundene Personen mit den fachlichen Voraussetzungen zuständig. Hierzu werden von den Kreisschießwarten bereits erteilte WBK sowie die Leistungsnachweise (in Kopie) mit dem Antrag auf Waffenerwerb über den BSW (zur Kenntnisnahme) an den LSW gesandt. Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als zwei Waffen erworben werden. Bei der Beantragung einer weiteren Waffe ist der Nachweis über die Sportdisziplinen und Wettkämpfe für die benötigte Waffe zu erbringen (s. § 14 Abs. 3 WaffG).

Der BSB erkennt - resultierend aus der Anzahl der Kurzwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen - für seine Schützen unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein Bedürfnis von bis zu **sechs Kurzwaffen** je Schütze an.

Für die Langwaffendisziplinen erkennt der BSB für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu **fünf halbautomatischen Langwaffen** an.

Neben der ausführlichen Begründung („Glaubhaftmachung“) eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

### **Kurzwaffen:**

1. und 2. Kurzwaffen: Regelbedürfnis
3. Kurzwaffe: 75 % der bei einem BSB-Kreisvergleichsschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen
4. Kurzwaffe: 75 % der ein einem BSB-Bezirksschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.
5. Kurzwaffe: 80 % der bei einem BSB-Landesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.
6. Kurzwaffe: 80 % der bei einem BSB-Bundesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.

### **Langwaffen:**

1. – 3. Langwaffe: Regelbedürfnis
4. Langwaffe: 75 % der bei einem BSB-Landesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.
5. Langwaffe: 80 % der bei einem BSB-Bundesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.

Diese Kriterien können auch bei der Teilnahme an gleichwertigen Schießen (Bayerische Meisterschaften des BSSB, Deutsche Meisterschaften des DSB oder anderer anerkannter Schießsportverbände gegen entsprechenden Ergebnismachweis) erbracht werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des einzelnen Schützen an der entsprechenden Meisterschaft **im eigenen Verband** voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Mitgliedschaft in mehreren Schießsportverbänden) kann auch über die hier dargestellte Regelung hinaus ein Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

### **Bearbeitung eines Antrags auf Bescheinigung gem. § 14 WaffG**

*(gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Sportschützenordnung des BSB)*

<b><u>Antragsteller (Schütze)</u></b> - stellt den Antrag auf Befürwortung gem. § 14 WaffG an den VSW
<b><u>Schützengruppe (Vereinsschießwart)</u></b> - prüft den Antrag gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Schießsportordnung des BSB - leitet ihn bei Zustimmung weiter an den KSW - gibt ihn bei Ablehnung zurück an den Antragsteller
<b><u>Kreisverband (Kreisschießwart)</u></b> - prüft den Antrag gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Schießsportordnung des BSB - leitet ihn bei Zustimmung weiter an den LSW - gibt ihn bei Ablehnung zurück an den Antragsteller
<b><u>Landesverband (Landesschießwart oder Beauftragter)</u></b> - prüft den Antrag gem. den Befürwortungsrichtlinien und der Schießsportordnung des BSB - gibt ihn nach Genehmigung zurück an den VSW zur Kenntnisnahme und Aushändigung an den Antragsteller

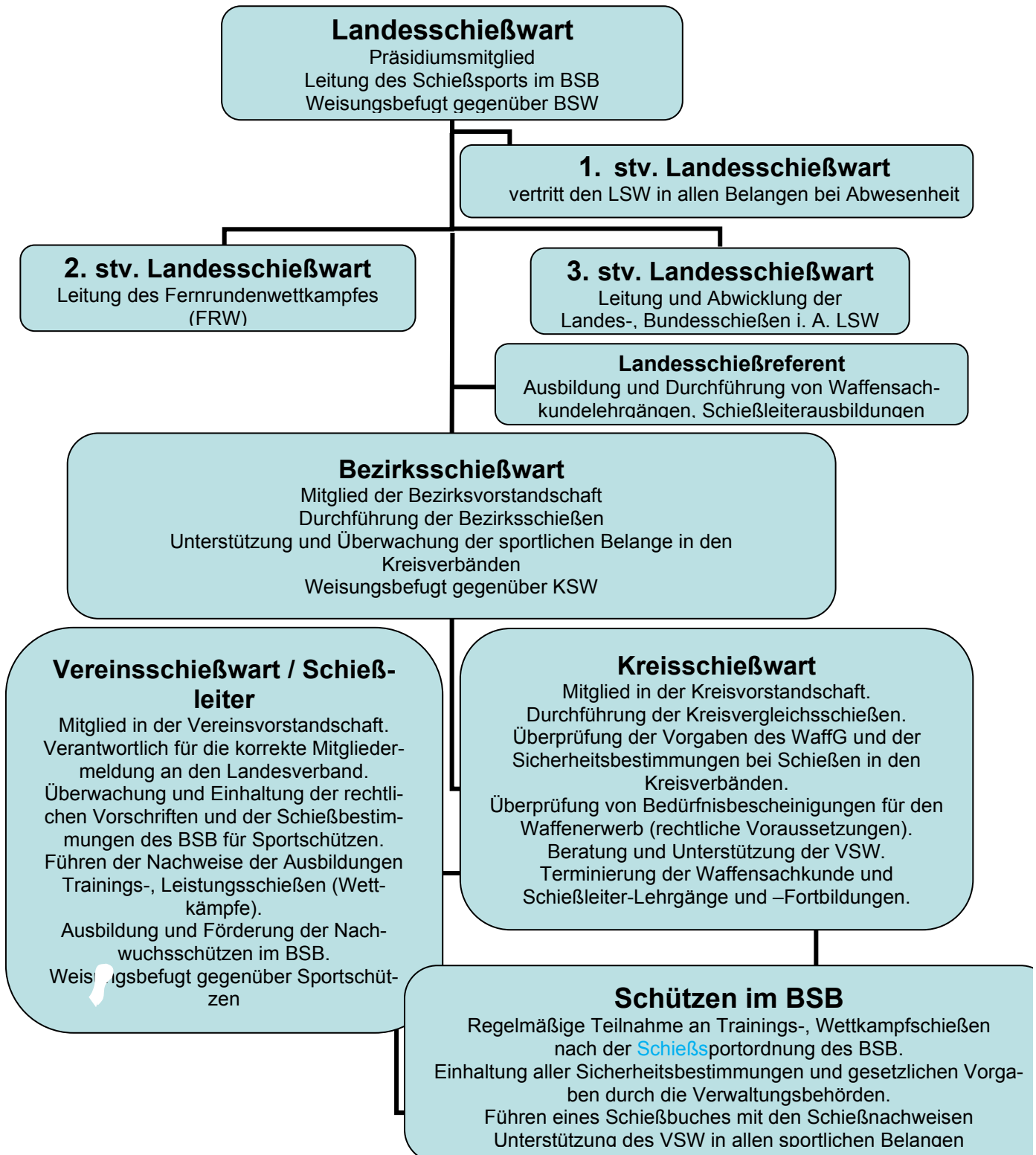
- Für die Bearbeitung wird eine Gebühr erhoben, die vor der Bearbeitung zu zahlen ist. Die Höhe der Gebühr ist auf der jährlichen Sportschützenversammlung zu beschließen.
- Bedürfnisbescheinigungen sind durch den LSW 10 Jahre, beginnend vom Tage der Antragstellung, als Nachweis aufzubewahren.

Die **Waffen-Sachkunde-Lehrgänge** mit Prüfung, zugleich verbunden mit der Schulung der Schießwarte und Schießleiter mit eigener Prüfung, sind rechtzeitig zu planen und mit BSB-eigenem Personal (das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt) durchzuführen. Die Termine der Lehrgänge sind den Landratsämtern rechtzeitig mitzuteilen.

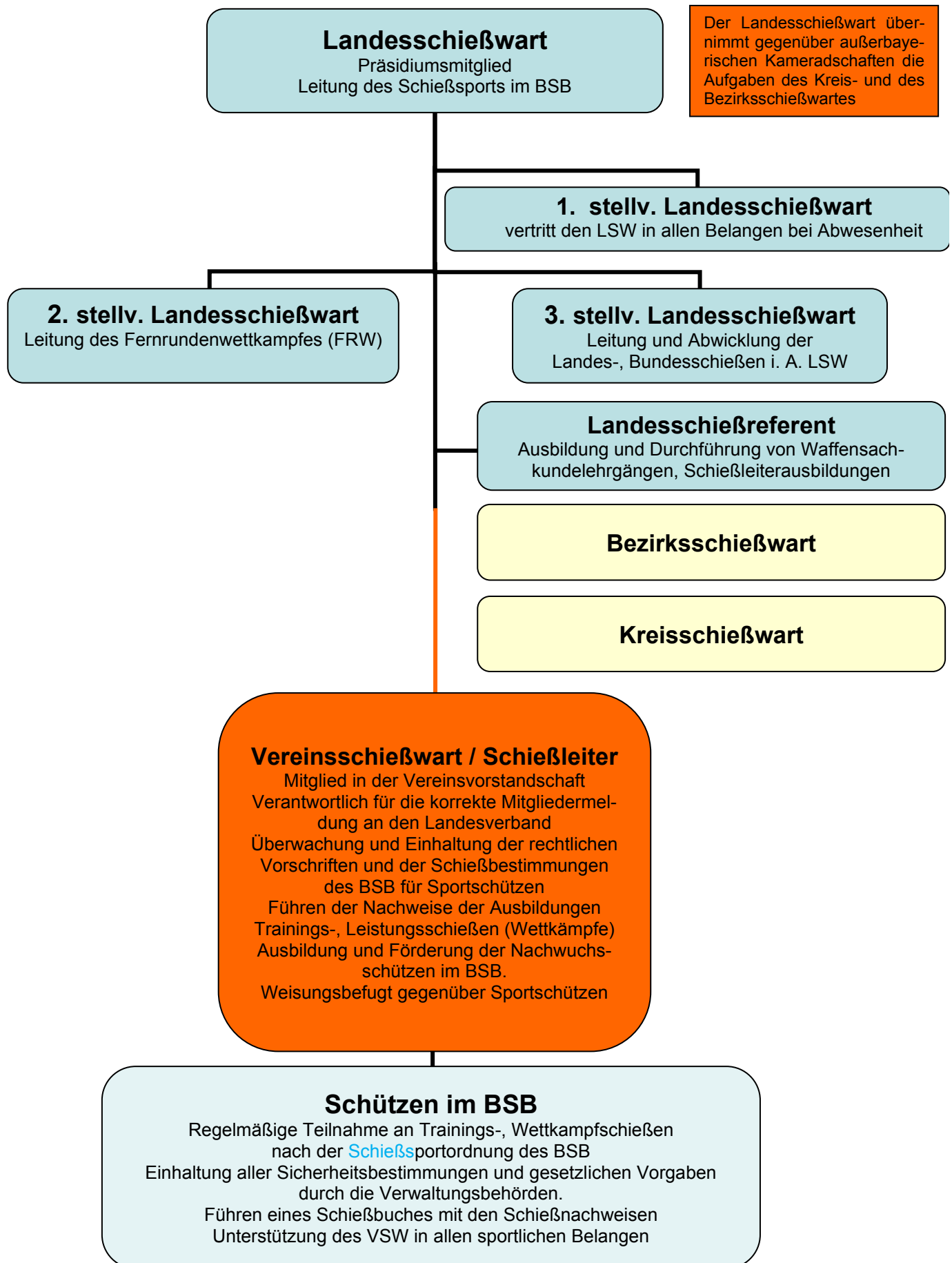
Die sachgerechte Durchführung der Schießen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen müssen immer gewährleistet sein.

Hierzu gehört die genaue Kenntnis der Schießbestimmungen des BSB-Schießbuches.

**Organisationsübersicht der BSB – Sportschützen**  
**§15 Abs 1 Nr. 4a und Nr. 7 WaffG**



**Organisationsübersicht der BSB – Sportschützen**  
**(außerbayerische Kameradschaften)**  
**§15 Abs 1 Nr. 4a und Nr. 7 WaffG**



### **III. Durchführungsbestimmungen**

18. Mindestens einmal im Jahr sind Vereins-, Kreis- und Bezirksschießwarteversammlungen und die Jahreshauptversammlung (JHV) der Sportschützen durchzuführen. Die Vereins-, Kreis-, und Bezirksvorsitzenden sowie das Präsidium des BSB sind ebenengerecht dazu einzuladen und haben Rederecht. Bei den Versammlungen erfolgen die Koordinierung und Vorbereitung der Vorhaben des Schießsports, die Besprechung der Schießbestimmungen gemäß BSB-Schießbuch und - bei Bedarf - die Wahlen.
19. Für den Landesvorstand der Sportschützen werden gewählt:
- der Landesschießwart
  - drei stellvertretende Landesschießwarte
  - der Schießkassenleiter
  - der Landesschriftführer der Sportschützen.
- Dem BSB-Präsidium sind die Teilnehmerliste und das Wahlprotokoll der Wahl des Landesvorstandes der Sportschützen vorzulegen. Ein Vertreter des Präsidiums ist zu den Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen. Der Landesvorstand wird vom Landesschießwart geleitet und nach Bedarf einberufen, um grundsätzliche Entscheidungen über die Reglementierungen des BSB-Schießsports vorzubereiten.
20. Die Wahlen erfolgen entsprechend den Regularien der BSB-Wahl- und Delegiertenordnung. Abweichend von der BSB-Wahl- und Delegiertenordnung sind die Schießwarteversammlungen Mitgliederversammlungen. Auf diesen Versammlungen haben die Mitglieder des Landesvorstandes der Sportschützen, die Vereins-, Kreis- und Bezirksschießwarte Stimmrecht und je eine Stimme. BSB-Präsidiumsmitglieder und Gäste können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
21. Den Wettkämpfen mit Sportwaffen und Ordonnanzwaffen sowie freien GK-Waffen kommt bei der Fortbildung im sportlichen Schießen ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie sind von allen Organen des BSB vorrangig zu fördern.
22. Als ständige Wettkämpfe sind im Mannschafts- und Einzelwettbewerb vorgesehen:
- Schützengruppenschießen,
  - Kreis- und Bezirksschießen,
  - Landesvergleichsschießen und
  - Bundesvergleichsschießen.
- Die Termine für diese Vergleichsschießen müssen bei der nächsthöheren Verbandsebene unter Beifügung von zwei Ausfertigungen der Ausschreibung rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.
23. Freundschaftsschießen finden auf Einladung eines Mitgliedsvereins oder einer befreundeten Organisation statt. Sie sollen die kameradschaftliche Verbundenheit und den sportlichen Wettkampf fördern.

24. Als Waffen für das Sportschießen im BSB kommen in Betracht:

**a) Allgemein:**

- das Luftgewehr und die Luftpistole, Kaliber 4,5 mm (Diabolo); diese Waffen bilden die Standardwaffen für die Ausbildung und Heranführung Jugendlicher als Nachwuchsschützen des BSB.

**b) Zusätzlich mit Sonderbestimmungen des BSB-Schießbuches:**

- das Kleinkalibergewehr, Kaliber 5,6 mm
- die Sportpistole Kleinkaliber, 5,6 mm
- die Sportpistole – GK, Kaliber 7,6 - 11,4 mm
- Freie Pistolen und Revolver, Kaliber 7,62 - 9,65 mm, -.38 - .45
- Vorderladerwaffen, Perkussions- und Steinschlossgewehre, Kaliber - 13,5 mm (muss dem Originalkaliber der Waffe entsprechen)
- Perkussions- und Steinschlossrevolver, -pistolen, Kaliber - 13,5 mm (muss dem Originalkaliber der Waffe entsprechen)
- GK – Gewehre (Freigewehre) Kaliber 5,6 – 8,00 mm
- Ordonnanzwaffen, Einzel- und Mehr- oder Selbstladegewehre (halbautomatische Gewehre), Kaliber 5,6 – 9,00 mm
- Unterhebelrepetierer, Kaliber – 11,63 mm (.45)

**c) Daneben können veranstaltet werden:**

- Bogenschießen und
- Schießen mit Armbrust (s. gesonderte Wettkampfausschreibungen).

Bei allen Schießen mit diesen Waffen sind die in den **Bestimmungen des BSB-Schießbuches** aufgeführten Bedingungen und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Gleiches gilt für das Verhalten auf den **Schießständen**.

25. Die Sportschützen im BSB werden in Schießklassen eingeteilt, um einen gerechten Vergleich zu ermöglichen. Die Schießklassen richten sich nach Alter und Geschlecht. Die Schießklassen sind wie folgt eingeteilt:

- Schüler I und II (Jungen und Mädchen) 10 – 14 Jahre
- Jungschützen (Jungen und Mädchen) – 17 Jahre
- Junioren (Jungen und Mädchen) – 20 Jahre
- Schützenklasse (Herren und Damen) – 40 Jahre
- Altersklasse (Herren und Damen) – 50 Jahre
- Seniorenklasse (Herren und Damen) – 60 Jahre
- Veteranenklasse (Herren und Damen) – 70 Jahre
- Alt-Vet. Versehrte s. Schießbuch Nr. 21

26. **Zur Anerkennung der Leistungen im BSB-Sportschießen können folgende Schießauszeichnungen geschossen werden**

- die kleine Schießleistungsnael des BSB in Bronze, Silber und Gold,
- das Sportschützenabzeichen des BSB in Bronze, Silber und Gold,
- das große Silberne und Goldene Gewehr des BSB,
- die Jahresspangen in Silber und Gold,
- die Landesmedaille in Gold,
- die Landesmedaille des BSB in Bronze, Silber und Gold,
- das Landessportschützen-Abzeichen.

**Für besondere Verdienste um das Sportschützenwesen im BSB kann verliehen werden:**

- das BSB Sportschützen-Verdienstabzeichen in Bronze, Silber und Gold
- der Goldene Schütze der BSB-Sportschützen (siehe Verleihungsbestimmungen).

27. Schießauszeichnungen befreundeter Verbände können erworben werden.
28. Die Schießleistungen für den Erwerb der Schießauszeichnungen ergeben sich aus dem BSB-Schießbuch. Darin sind die Ergebnisse der Vergleichsschießen/ Wettkämpfe einzutragen. Die gesonderten Anschlagsarten für die Versehrten sind im Schießbuch zu vermerken. Der Mitgliedsausweis der Schützengruppe, welcher der Schütze angehört, ist als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme am BSB-Sportschießen mitzuführen.

#### **IV. Haushalt, Kasse und Versicherungen**

29. Die Kosten der Veranstaltungen des BSB-Sportschießens tragen sich aus den Startgeldern und den Zuwendungen, die der BSB den Sportschützen als jährliche Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellt. Nach Beschluss des Präsidiums zahlt der BSB Aufwandsentschädigungen je nach Haushaltslage aus den Landesbeiträgen der BSB-Mitglieder, die Mitglied in einer Sportschützengruppe sind.
30. Die Haushaltsführung des Sportschützen-Haushalts obliegt dem Schießkassenleiter. Er macht die Buchführung mit Ein- und Ausgabenrechnung und Belegen und erstellt die Jahresabschlussrechnung sowie die Haushaltsplanung für das Folgejahr. Der Jahresabschluss wird durch den Schießkassenleiter auf das nächstfolgende Geschäftsjahr der BSB-Sportschützen übertragen.
31. Die Sportschützen sind zur Führung einer Unterkasse (Schießkasse) und zur Eröffnung von Konten in Abstimmung mit dem Präsidium des BSB berechtigt. Ausgaben über 500€ sind vorab vom Generalsekretär zu genehmigen. Wiederkehrende Zahlungen über 500€ sind nach einmaliger Genehmigung nur anzuzeigen. Die Schießkasse wird alljährlich von den Revisoren des BSB gem. Satzung § 15 (2) geprüft. Das Prüfungsergebnis ist dem BSB-Präsidium und der BSB-Landesversammlung vorzutragen.
32. Die Veranstaltungen des Sportschießens sind durch Gruppenversicherung des BSB abgedeckt, die der BSB aus den Landesbeiträgen bestreitet. Dies gilt sowohl für die Haftpflicht- als auch für die Unfallversicherung. Persönliche Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände des Schützen sind nicht mitversichert. Dies gilt ebenso für Gäste, die nicht Mitglieder im BSB sind.

#### **V. Anträge, Genehmigungen und Bedingungen**

33. Die Sportschützentätigkeit erfordert die Bearbeitung einer Vielzahl von Formblättern zum Waffenrecht und für die Schießauszeichnungen:
- Antrag auf Sportschützenverdienstabzeichen (Bronze/Silber/Gold)
  - Antrag auf den Goldenen Schützen
  - Waffensachkundebescheinigung, s. Anlage
  - Bedürfnisbescheinigung, s. Anlage
  - Bescheinigung für Waffenüberlassung, s. Anlage
  - Schießleiterbescheinigung, s. Anlage
  - Antrag für Schießauszeichnungen
  - Schießauszeichnung für Ordonnanzgewehr - Rev/Pistole GK
  - Schießauszeichnung Jubiläumsnadel in Gold
  - Schießauszeichnung Landesmedaille in Bronze/Silber/Gold
  - Verleihungsbestimmungen für das Sportschützenabzeichen



- Verleihungsbestimmungen für den Goldenen Schützen
  - Antrag auf Zulassung eines Kindes unter 12 Jahren mit Luftdruck- und CO<sup>2</sup> –Waffen
34. Das Waffenrecht behandelt vor allem die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für den Waffenbesitz, die Durchführung der Schießen, sowie die Prüfungen zur Zulassung der Schießwarte und Schießleiter. Die Anträge hierfür sind sorgfältig zu prüfen und zu erstellen und die entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Behörden herbeizuführen. Sie sind Grundvoraussetzung jeglicher Schießtätigkeit im BSB. Der Landesschießwart, die Bezirks-, Kreis-, und Vereinsschießwarte tragen hierfür die Verantwortung.
35. Auch für den Erwerb der Schießauszeichnungen des BSB sind sorgfältige Antragstellung und Nachweisführung erforderlich, um einen gerechten Erwerb im Rahmen der Wettbewerbsbestimmungen zu gewährleisten.
36. Die Formblätter für das Schießwesen werden aufgrund ihrer Vielzahl und häufigen Änderung nicht beigelegt. Die Vordrucke können ggf. über den Landesverband angefordert werden.
-